



Technische Werke Freital GmbH – Potschappler Str. 2 - 01705 Freital

## Preisblatt 25.1 F Fernwärmepreise

Gültig ab 01.01.2025

Für die Fernwärmeversorgung werden berechnet:

Liefergrenze TWF - Erste Absperrarmatur Sekundärnetz

1. ein **Arbeitspreis** für die gelieferte Wärmemenge
2. ein **Monatsgrundpreis** für die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung
3. ein **Messgrundpreis** pro Abrechnungsstelle (Zähler) und Monat 10,226 EUR
4. zum Messgrundpreis je nach der vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsgrenze  
ein **Messpreis 1** je KW vereinbarte Anschlussleistung und Monat 9,5 Cent  
oder ein **Messpreis 2** je KW vereinbarte Anschlussleistung und Monat 47,5 Cent
5. ein **CO<sup>2</sup> Emissionspreis** nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), aktueller Jahreswert für CO<sub>2</sub>-Emissionzertifikate, umgerechnet für den Brennstoff Erdgas in ct/kWh
6. ein **Umlagenpreis** für staatlich veranlasste Umlagen auf Erdgas

Monatsgrundpreis und Arbeitspreis unterliegen einer Preisgleitung und werden mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend den nachfolgenden Preisgleitklauseln angepasst. Der CO<sup>2</sup>-Preis (CO<sup>2</sup>P) ändert sich mit jeder Neuveröffentlichung der Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zum 1. eines jeden Jahres. Der Umlagenpreis ändert sich zum Zeitpunkt der Änderung bzw. Neueinführung staatlich veranlasster Umlagen auf Erdgas ggf. zum 1. eines jeden Quartals.

für den Arbeitspreis

$$AP = AP_0 * (0,3 + 0,4 * EEX / 18,76 + 0,3 * FwIn / 100,17)$$

für den Monatsgrundpreis

$$GP = (GP_0 + SP_{x0}) * (0,1 + 0,1 * EL/EL_0 + 0,3 * L/L_0 + 0,5 * IG/IG_0)$$

Für den CO<sup>2</sup>-Preis

$$CO^2P = CO^2 * 1,3741^1 \text{ in ct/kWh}$$

Für den Umlagenpreis

$$UP = UL * 1,3741^1 \text{ in ct/kWh}$$

<sup>1</sup> Dieser Faktor bildet die Umwandlung vom Brennwert des Erdgases zum nutzbaren Heizwert, den Wirkungsgrad der Erzeugeranlage sowie die Transportverluste für die gebrauchsfertige Wärme ab.

Die Elemente in den Preisänderungsklauseln bedeuten:

AP = aktueller Arbeitspreis

AP<sub>0</sub> = 6,784 Cent/kWh

EEX = Erdgasbörsenpreis

Preis für gehandelte Gas- Jahresmengen an der European Energy Exchange AG (EEX, Energiebörse in Leipzig). Herangezogen werden die unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures> unter dem Button EEX THE Natural Gas Futures für das Marktgebiet THE veröffentlichten täglichen Abrechnungspreise ("Settlement Preis") für das jeweilige Lieferjahr.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines jeden Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den täglichen Abrechnungspreisen für den Zeitraum Oktober (2. Jahr vor dem jeweiligen Lieferjahr) bis zum September des Jahres vor dem jeweiligen Lieferjahr ergibt. (12 Monate) (12/3/12- Bindung)

Fwl = Fernwärmeindex

Index der Verbraucherpreise Fernwärme des Statistischen Bundesamtes Index der Verbraucherpreise Fernwärme des Statistischen Bundesamtes EVAS-Nummer der Statistik zur Recherche in GENESIS-Online – 61111-0006, CC13 0455 – Verwendungszwecke des Individualkonsums, 4-Steller), Fernwärme u.A.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines jeden Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober (2. Jahr vor dem jeweiligen Lieferjahr) bis zum September des Jahres vor dem jeweiligen Lieferjahr ergibt. (12 Monate) (12/3/12- Bindung)

GP = aktueller Monatsgrundpreis

GP<sub>0</sub> = 4,225 €/kW

EL = aktueller Strompreis

Der Strompreis entspricht dem Tarif „Allgemeiner Preis + Grund- und Ersatzversorgung Strom“ für gewerblichen und sonstigen Bedarf der Freitaler Stadtwerke GmbH zum Zeitpunkt der Preisanpassung der Fernwärmepreise.

El<sub>0</sub> = 33,550 Cent/kWh

L = Lohnkosten

- ist Die Lohnkosten entsprechen dem Monatstabellelohn vom Juni des Jahres vor dem Lieferjahr nach TV-V Tarifvertrag Versorgungsbetriebe, Entgeltgruppe 6, Stufe 5. Der TV-V -Tarifvertrag Versorgungsbetriebe derzeit unter <https://oeffentlicher-dienst.info/tv-v> veröffentlicht

Lo = 3631,93 €

IG = Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, im statistischen Bericht mit der EVAS-Nummer 61241 „Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Ifd.-Nr. 3)" zu entnehmen.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines jeden Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober (2. Jahr vor dem jeweiligen Lieferjahr) bis zum September des Jahres vor dem jeweiligen Lieferjahr ergibt. (12 Monate) (12/3/12- Bindung)

IG<sub>0</sub> = 100,0

SP<sub>x0</sub> = SP<sub>10</sub> oder SP<sub>20</sub> oder SP<sub>30</sub> oder SP<sub>40</sub>  
(Servicepreis aus Preisblatt Wärmedirektservice entsprechend der im Wärmeliefervertrag angegebenen Liefer- und Versorgungsgrenze)

CO<sup>2</sup>P = aktueller CO<sup>2</sup>-Preis

CO<sup>2</sup> = Nationale Emissionszertifikate  
Preis für nationale CO<sup>2</sup>- Zertifikate entsprechend §10(2) Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

UP = aktueller Umlagenpreis

UL = Betrag der Gasspeicherumlage, welche durch den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) unter <https://www.tradinghub.eu/> veröffentlicht wird.

### **Verfahren bei Änderung des Basisjahres**

TWF informiert den Kunden nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt bzw. nach Neuberechnung des Monatsgrundpreises GP<sub>0</sub>, oder des Arbeitspreises AP<sub>0</sub> in Textform spätestens mit der nächsten Rechnungslegung.

### **Ersatzregelung**

Sofern einer der zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Index derjenige Index, der den Index ersetzt.

Sofern ein zugrunde gelegter Index vom Statistischen Bundesamt nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls derjenige Index, der dem ursprünglichen Index am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

Sofern der zugrunde gelegte TV-V -Tarifvertrag Versorgungsbetriebe nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls derjenige Tarifvertrag, der dem ursprünglichen Tarifvertrag am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

Sofern der zugrunde gelegte Gas-Börsenpreis an der European Energy Exchange AG (EEX, Energiebörse in Leipzig) nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls derjenige Gas-Börsenpreis, der dem ursprünglichen Gas-Börsenpreis am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

### **Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieses Preisermittlungsblattes gelten ab 01.01.2025.